

C. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in §§ 30 bis 33 II 1:

Wannspecien von Adel Mannen mit Weisspecien aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentlichen Beamten, (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Canton anvertraut sind, ausgenommen Weiseth, Künstler, Kaufleute, Unterschmer erblicher Adelichen, und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

In analogen Ehen eines Adelligen (§ 30) kann das Landesjustizcollegium der Provinz Dispensation erteilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweist, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes bairisch wohnen.

Wenn er dergleichen Einwilligung nicht beibringen, oder findet sich von Verwandten, die mit dem Anstretenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur von dem Landesherren unmittelbar erteilt werden.

Das vormalige Obertribunal hat in mehreren Urtheilen (z. B. Entschreibungen Abt. 26 S. 35) diese Bestimmungen für nicht aufgehoben durch Art. 4 erklärt, weil, wie es in Rücksicht an die Saugim'sche Lehre ansetzt (oben S. 22), dieser Artikel nur eine bloße Verhütung oder Vermeidung auf ein, die in ihm ausgesprochenen Beweismittel erst zur praktischen Auswendbarkeit bringendes Gesetz, keineswegs aber dispositive Bestimmungen enthielt, durch welche nach Art. 109 die mit ihnen unvereinbaren Bestimmungen der älteren Gesetzgebung aufgehoben wären. Hat solche Entscheidungen unmöglich zu machen, so durch das aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangene und von dem Herrenhaufe ohne Discussion angenommene Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§ 30 bis 31 Titel I Theil II des Allgemeinen Landrechts, vom 22. Februar 1830 (Abt.-Samml. S. 265) auch Oberverbot wegen Unmöglichkeit der Ehen „mit allen seinen Folgen aufgehoben worden“. Das Gesetz verordnet zugleich, daß die dem Verbote jenseit geschlossenen Ehen in ihrer Gültigkeit der nochmaligen freiwilligen Willigung nicht bedürfen, belangt aber nicht, ob das Oberverbot schon durch den Art. 4 aufgehoben ist, äußert sich auch nicht über seine etwaige rückwirkende Kraft und über seine Tragweite in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit in Adelsämtern und in adeliche Lehne nach provinzialer Recht. Insbeson. bezieht es sich nicht auf die Ehen der Landesherrlichen Familien, weil das landesherrliche Oberverbot nicht aus einer Zeit stammt, in welcher der Begriff der Landesherren noch gar nicht existierte.

D. Das Reglement vom 6. August 1808, wegen Bezeichnung der Stellen der Porte-Epée-Jahrgänge und Offiziere (Abt.-Samml. 1808/1810 S. 403) bestimmt:

Einen Anspruch auf Offiziersstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gehören, in Kriegszeitern ausgezeichnete Tapferkeit und Heldeneth. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Rechte und Pflichten.

In ähnlicher, obgleich nicht in gleich betrübender Weise erklärte bezüglich der Civilämter das Publikandum, betreffend die Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, vom 16. Dezember 1808 (Abt. Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen Thl. IX S. 263) in seinem Eingange:

Die Nation erhält eine, ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene, Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stande und Verdienst wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Nutzen Gebrauch zu machen.

Der dritte Satz des Art. 4 setzt in ungewöhnlicher Weise fastgrammatisch fest, daß, die Einhaltung der durch das Gesetz gegebenen Bedingungen vorausgesetzt, kein Stande, Glaubens- noch sonstiger Unterschied den Vordritten von der Bewerbung um die öffentlichen - Civil-, Militär-, kirchlichen und Adel-Kemner - und von deren Erlangung ausschließen soll. Dies wird bezüglich des Glaubensunterschiedes durch Art. 12 besonders erklärt, erhält aber durch Art. 14 eine Bestätigung darin, daß bei den mit der Religionsübung im Zusammenhang stehenden Einrichtungen des Staates die christliche Religion - der katholischen, der lutherischen, der reformirten Kirche - zu Grunde zu legen sind. Dem Rechte des Befähigten, sich um ein öffentliches Amt zu bewerben